



# AMTSBLATT

für das Amt Burg (Spreewald)



## Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald)

Das Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald) erscheint einmal im Monat.  
Erscheinungstag ist Mittwoch.

- Herausgeber: Amt Burg (Spreewald)
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:  
Der Amtsdirektor des Amtes Burg (Spreewald), Herr Ulrich Noack, Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald), Telefon: (03 56 03) 6 82 -0
- Druck und Verlag:  
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0, Telefax: (0 35 35) 4 89 -1 15, Telefax-Redaktion: (0 35 35) 4 89 -1 55

Das Amtsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte im Bereich des Amtes Burg (Spreewald) kostenlos verteilt. Einzel Exemplare sind kostenlos im Amt Burg (Spreewald) erhältlich oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Darüber hinaus kann es zum Jahrespreis von 26,38 Euro inklusive gesetzlicher MwSt. und Versand beim Verlag abonniert werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Für unverlangt an das Amt, die Anzeigenannahme oder den Verlag eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung übernommen. Es besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung. Im Falle einer Veröffentlichung besteht kein Anspruch auf Vergütung.

IMPRESSUM

## Inhaltsverzeichnis

### **Amtliche Bekanntmachungen**

#### Gemeinden Briesen, Burg (Spreewald), Dissen-Striesow, Guhrow, Schmogrow-Fehrow und Werben

- Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Schulverbandes Burg (Spreewald) Seite 2
- Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung zur Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) Seite 2

#### Amt Burg (Spreewald)

- 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Burg (Spreewald) Seite 2

#### Gemeinde Burg (Spreewald)

- Berichtigte Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Burg (Spreewald) Seite 2

#### Gemeinde Schmogrow-Fehrow

- Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Schmogrow-Fehrow (Straßenbau-Beitragssatzung) Seite 3
- 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schmogrow-Fehrow Seite 7

#### Schulverband Burg (Spreewald)

- Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Schulverbandes Burg (Spreewald) Seite 7

#### Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald)

- Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung zur Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) Seite 7

#### Jagdgenossenschaft Striesow

- Einladung zur Jahreshauptversammlung Seite 7

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- Ladung an die Teilnehmer und die Nebenbeteiligten des Bodenordnungsverfahrens Spreewald I, Ortslage Raddusch, VNr.: 6004 L Seite 8
- Bekanntgaben der Abmarkung von Grenzen durch Offenlegung Seite 8
- Das Verkehrsberuhigungskonzept geht in die Testphase Seite 11
- Information über das Recht auf kostenfreie Eintragungen von Datenübermittlungssperren Seite 11
- Erhebungsbeauftragte gesucht! Seite 11
- Einladung zu den Flächenbeiratssitzungen und Verbandsschauen 2011 Seite 11
- Sitzungen der Gemeindevertretungen Seite 12

### **Service**

- Notfalldienst für das Amt Burg (Spreewald) Seite 12

**Gemeinden Briesen, Burg (Spreewald),  
Dissen-Striesow, Guhrow,  
Schmogrow-Fehrow und Werben**

**Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung**

**der 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung  
des Schulverbandes Burg (Spreewald)**

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) wird auf Folgendes hingewiesen:

Die von der Verbandsversammlung des Schulverbandes Burg (Spreewald) am 5. Juli 2010 unter Drucks.-Nr. 10/09 beschlossene 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Schulverbandes Burg (Spreewald) wurde gemäß § 20 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 GKG durch den Landrat des Landkreises Spree-Neiße als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2 GKG durch Abdruck im Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße, Amtske łopjeno za wokrejs Sprjewja-Nysa, Jahrgang 04, Nummer 01 vom 15. Januar 2011 öffentlich bekannt gemacht. Burg (Spreewald), den 19.01.2011

gez. *Ulrich Noack*

Amtdirektor

- Siegel -

**Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung**

**der 3. Änderungssatzung zur Satzung des Trink- und  
Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald)**

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) wird auf Folgendes hingewiesen:

Die von der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) am 8. Dezember 2010 unter Drucks.-Nr. 10/05 beschlossene 3. Änderungssatzung zur Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) wurde gemäß § 20 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 GKG durch den Landrat des Landkreises Spree-Neiße als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2 GKG durch Abdruck im Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße, Amtske łopjeno za wokrejs Sprjewja-Nysa, Jahrgang 04, Nummer 01 vom 15. Januar 2011 öffentlich bekannt gemacht. Burg (Spreewald), den 19.01.2011

gez. *Ulrich Noack*

Amtdirektor

- Siegel -

**Amt Burg (Spreewald)**

**1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung  
des Amtes Burg (Spreewald)**

Das Amt Burg (Spreewald) erlässt aufgrund des § 140 Abs. 1 i. V. m. den §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207), die folgende vom Amtsausschuss am 6. September 2010 beschlossene Satzung:

**Artikel 1**

Die Hauptsatzung des Amtes Burg (Spreewald) vom 23. Februar 2009 [Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald), Ausgabe 3/2009 vom 4. März 2009] wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Gleichstellungsbeauftragte/r

(1) Der Amtsausschuss benennt auf der Grundlage des § 18 BbgKVerf aus den Bediensteten des Amtes eine/n ehrenamtlich tätige/n Gleichstellungsbeauftragte/n.

(2) Die/Der Gleichstellungsbeauftragte überwacht in enger Zusammenarbeit mit dem Amtsdirektor die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Bereich des Amtes. Ihr/Ihm ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen.

(3) Weichen die Auffassungen der/des Gleichstellungsbeauftragten von denen des Amtsdirektors ab, hat sie/er das Recht, sich an den Vorsitzenden der jeweiligen Gemeindevertretung oder des Amtsausschusses bzw. eines Ausschusses zu wenden und ihren/seinen abweichenden Standpunkt schriftlich darzulegen. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Amtsausschuss bzw. den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der/dem Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, ihren/seinen Standpunkt in einer Sitzung persönlich vorzutragen.“

2. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Beauftragte/r für die Angelegenheiten der Sorben/Wenden

(1) Der Amtsausschuss benennt auf der Grundlage des § 6 des Sorben(Wenden)-Gesetzes eine/n Beauftragte/n für die Angelegenheiten der Sorben/Wenden.

(2) Die/Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig und vertritt die Belange der sorbischen/wendischen Mitbürger. Die/Der Beauftragte ist Ansprechpartner für die Sorben/Wenden und fördert ein gedeihliches Zusammenleben zwischen sorbischer/wendischer und nicht-sorbischer/nichtwendischer Bevölkerung. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.“

3. § 12 Abs. 4 Satz 1 Buchst. e wird wie folgt gefasst:

„e) Schmogrow-Fehrow

- im Ortsteil Schmogrow: vor der Alten Schule, Dorfstraße 27

- im Ortsteil Fehrow: vor dem Grundstück Hauptstraße 25

- im Gemeindeteil Saccasne am Buswendeplatz vor dem Grundstück Saccasner Straße 8“

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Burg (Spreewald), den 07.09.2010

gez. *Ulrich Noack*

Amtdirektor

- Siegel -

**Gemeinde Burg (Spreewald)**

**Berichtigte Bekanntmachung**

**der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für  
die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde  
Burg (Spreewald)**

Die Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Burg (Spreewald), veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald), Nummer 1/2011, vom 12.01.2011, wird hiermit zurück gezogen und wie folgt geändert:

**Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die  
Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde  
Burg (Spreewald)**

Die Gemeinde Burg (Spreewald) erlässt auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes

vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 der Neufassung des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386), die folgende, von der Gemeindevertretung Burg (Spreewald) in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2010 beschlossene Satzung:

### § 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer werden für die Gemeinde Burg (Spreewald) wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	265 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	320 v. H.

### § 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2011.

### § 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. November 2004 außer Kraft.

Burg (Spreewald), den 22.12.2010

gez. Ulrich Noack

Amtsdirektor

- Siegel -

Burg (Spreewald), den 20.01.2011

gez. Ulrich Noack

Amtsdirektor

- Siegel -

---

## Gemeinde Schmogrow-Fehrow

---

### Satzung über die Erhebung von Beiträgen

#### für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Schmogrow-Fehrow (Straßenbau-Beitragssatzung)

Die Gemeinde Schmogrow-Fehrow erlässt auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207), und der §§ 1, 2 und 8 der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160) die folgende, von der Gemeindevertretung am 16. Dezember 2010 beschlossene Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Schmogrow-Fehrow (Straßenbau-Beitragssatzung):

### § 1

#### Erhebung des Beitrages

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Einrichtungen und Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die dadurch den Beitragspflichtigen nach § 12 dieser Satzung erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Schmogrow-Fehrow Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

### § 2

#### Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
- den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der für die Anlagen benötigten Grundflächen,
  - den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme einschließlich Freilegung,
  - die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der
    - Fahrbahn, mit Unterbau, Tragschichten und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen
    - Rinnen und Bordsteine,
    - Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
    - Gehwege,
    - Radwege,
    - gemeinsamen Geh- und Radwege,
    - getrennten Geh- und Radwege,
    - Beleuchtungseinrichtungen,
    - Entwässerungseinrichtungen,
    - Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
    - Parkflächen einschließlich Standspuren und Haltebuchten,
    - unselbstständigen Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Anlagen sind,
    - Bushaltebuchten,
    - Mischflächen,
  - die Inanspruchnahme Dritter für Planung und Bauleitung,
  - die Kosten der Fremdfinanzierung der bezeichneten Maßnahmen.
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur soweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
- für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
  - für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

### § 3

#### Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

### § 4

#### Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der
- auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
  - bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.

Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.

- (3) Der Anteil der Gemeinde Schmogrow-Fehrow sowie der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	anrechenbare Breiten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	anrechenbare Breiten in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	Anteil der Gemeinde	Anteil der Beitragspflichtigen
<b>1. Anliegerstraßen</b>				
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	45 v. H.	55 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	nicht vorgesehen	45 v. H.	55 v. H.
c) Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	45 v. H.	55 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	45 v. H.	55 v. H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	45 v. H.	55 v. H.
f) getrennter Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	45 v. H.	55 v. H.
g) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			45 v. H.	55 v. H.
h) unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	45 v. H.	55 v. H.
i) Mischflächen	8,50 m	5,50 m	45 v. H.	55 v. H.
<b>2. HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßEN</b>				
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	70 v. H.	30 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	70 v. H.	30 v. H.
c) Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v. H.	50 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.	50 v. H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	55 v. H.	45 v. H.
f) getrennter Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	55 v. H.	45 v. H.
g) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			60 v. H.	40 v. H.
h) unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v. H.	50 v. H.
i) Mischflächen	8,50 m	6,50 m	60 v. H.	40 v. H.
j) Haltebuchten			70 v. H.	30 v. H.
<b>3. HAUPTVERKEHRSSTRAßEN</b>				
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	80 v. H.	20 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	80 v. H.	20 v. H.
c) Parkflächen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v. H.	50 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.	50 v. H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	65 v. H.	35 v. H.
f) getrennter Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	65 v. H.	35 v. H.
g) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			65 v. H.	35 v. H.
h) unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v. H.	50 v. H.
i) Haltebuchten			80 v. H.	20 v. H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(4) Bei den in Abs. 3 Nr. 1 bis 3 genannten Baugebieten handelt es sich um beplante wie unbeplante Gebiete. Die genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(5) Für sonstige Fußgängerstraßen und verkehrsberuhigte Bereiche werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen und der Gemeinde am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch eine gesonderte Satzung festgesetzt.

(6) Im Sinne der Absätze 3 und 5 gelten als

1. Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen, auch wenn sie als Mischfläche ausgebaut werden.

2. HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßEN: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind.

3. HAUPTVERKEHRSSTRAßEN: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Bereich der Ortsdurchfahrten.

4. Sonstige Fußgängerstraßen: Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

5. Verkehrsberuhigte Bereiche: Als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch zeitlich unbegrenzt mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können.

(7) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit

einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.

(8) Für Anlagen, die in Absatz 3 und 5 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen und der Gemeinde offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Gemeindevertretung durch gesonderte Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen und der Gemeinde.

(9) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde zu verwenden.

(10) Durch Ergänzungssatzung kann der von den Beitragspflichtigen und der Gemeinde zu tragende Anteil am beitragspflichtigen Aufwand höher oder niedriger festgesetzt werden, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

## § 5

### Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der nach den §§ 2 bis 4 ermittelte umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung bzw. Anlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr wirtschaftliche Vorteile geboten werden (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Dabei werden Art und Maß der Nutzung der Grundstücke durch eine Vervielfältigung der Fläche bzw. der nach den Absätzen 2, 3 und 4 jeweils zu ermittelnden Teilfläche mit den in den §§ 6 und 7 bestimmten Faktoren berücksichtigt.

(2) Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen, einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen eines Grundstücks jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamfläche des Grundstücks,
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereichen hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplans,
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich,
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB bestehen,
  - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (nach § 34 BauGB) liegen, die Gesamfläche des Grundstücks,
  - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 Abs. 4 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die der Grenze des Bebauungszusammenhangs i. S. des § 34 BauGB entspricht,
  - c) wenn sie nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die der Grenze des Bebauungszusammenhangs i. S. des § 34 BauGB entspricht,
5. die über die sich nach Nr. 2 oder 4b) und c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

1. nur in einer baulich oder gewerblich vergleichbaren Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) bzw. die nur mit einer sonstigen Bebauung (z. B. Garagen, Versorgungsanlagen, Stellplätze) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

## § 6

### Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke usw.

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach Brandenburgischer Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheit des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Brandenburgischen Bauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,50 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 bei zwei Vollgeschossen 1,25 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Für die Flächen eines Grundstücks, die innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

1. Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
2. Ist nur die Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet.
3. Sind nur Baumassezahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassezahl auf ganze Zahlen aufgerundet.
4. Bei Flächen, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, wird je Nutzungsebene, ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
5. Bei Flächen, für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
6. Bei Flächen, für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt.
7. Bei Flächen, für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassezahl bestimmt ist, wird der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich zulässige (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach 1. bis 6. zugrunde gelegt.

(4) Für die Flächen von Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, ist die Zahl der sich aus der näheren Umgebung ergebenden zulässigen Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(5) Ist im Einzelfall die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse höher als die sich aus Abs. 3 und 4 ergebende Zahl der Vollgeschosse, ist die tatsächliche Nutzung maßgebend.

(6) Der sich aus den Abs. 2 bis 5 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit

1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4 und 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder in einer gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird,
  2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) liegt.
- (7) Bei durch gleichartige selbstständige Verkehrsanlagen mehrfach erschlossenen Grundstücken wird der nach §§ 2 bis 7 ermittelte Beitrag nur in Höhe von 80 v. H. erhoben. Die übrigen 20 v. H. gehen zulasten der Gemeinde. Für ausschließlich gewerblich genutzte Grundstücke ist Satz 1 nicht anzuwenden.

### § 7

#### Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in einer baulich oder gewerblich vergleichbaren Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Freizeitplätze, Freibäder, Bauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden **0,5**
  2. nur mit einer sonstigen Bebauung nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden
    - a) für Garagen und Stellflächen **1,0**
    - b) für Versorgungsanlagen **0,5**
  3. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
    - a) sie ohne Bebauung sind, bei
      - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen **0,0167**
      - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland **0,0333**
    - cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau usw.) **1,0**
    - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) **0,5**
    - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, **1,0** mit Zuschlägen von 0,25 für das zweite und 0,25 für jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gilt a).
    - d) die als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, **1,0** mit Zuschlägen von 0,25 für das zweite und 0,25 für jedes weiteres tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gilt b).
    - e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt **1,5** mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gilt a).
    - f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen

- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks oder Gewerbetreibenden dienen, **1,5** mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jede weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
  - bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung **1,0** mit Zuschlägen von 0,25 für das zweite und je 0,25 für jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gilt a).
4. Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich ergibt sich die maßgebliche Grundstücksfläche aus der Grundfläche der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Ist die errechnete Grundstücksfläche größer als das Grundstück, so ist die Fläche des Grundstücks maßgebend.
- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

### § 8

#### Abschnitte

- (1) Für selbstständig benutzbare Abschnitte einer Einrichtung oder Anlage kann der Aufwand selbstständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind diese Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

### § 9

#### Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. die Fahrbahn,
  2. die Freilegung,
  3. die Radwege,
  4. die Gehwege,
  5. die Parkflächen,
  6. die Beleuchtungseinrichtungen,
  7. die Oberflächenentwässerung,
  8. getrennte Geh- und Radwege,
  9. unselbstständige Grünanlagen
- gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

### § 10

#### Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages Vorausleistungen in angemessener Höhe erheben.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages. Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösevertrages besteht nicht.

### § 11

#### Merkmale der endgültigen Herstellung (Entstehung der sachlichen Beitragspflicht)

- (1) Die Anlagen sind endgültig hergestellt, wenn das Bauprogramm erfüllt und der Gesamtaufwand feststellbar ist.
- (2) In den Fällen der Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit Beendigung der Teilmaßnahme, in Fällen der Bildung von Abrechnungsabschnitten mit der Beendigung des Abschnittes und in den Fällen der Bildung von Abrechnungseinheiten mit der Beendigung der gesamten Maßnahme.

### § 12

#### Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist, dem durch die ausgebaute Anlage Vorteile geboten werden. Mehrere Eigentümer eines Grundstücks haften als Gesamt-

schuldner, bei Wohnungs- und Teilflächen sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück kein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gem. §§ 15 und 16 Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zumachen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlicher Feststellung der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

### **§ 13 Fälligkeit**

Der Beitrag und die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

### **§ 14 Wirtschaftswege und sonstige Straßen**

Im Falle des Ausbaus von Wirtschaftswegen und sonstigen öffentlichen Straßen i. S. v. § 3 Abs. 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes ist für jede Maßnahme in den Streusiedlungsbereichen eine gesonderte Beitragssatzung zu erlassen.

### **§ 15 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Schmogrow-Fehrow (Straßenbau-Beitragssatzung) vom 22. September 2005 außer Kraft.

Burg (Spreewald), den 04.01.2011

gez. *Ulrich Noack*

*Amtsdirektor*

- Siegel -

## **1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schmogrow-Fehrow**

Die Gemeinde Schmogrow-Fehrow erlässt aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207), die folgende von der Gemeindevertretung am 24. Juni 2010 beschlossene Satzung:

### **§ 1**

§ 7 Abs. 4 Satz 1 Ziff. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Schmogrow-Fehrow vom 12. Februar 2009 [Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald), Ausgabe 3/2009 vom 4. März 2009] wird wie folgt geändert:

„1. im Ortsteil Schmogrow vor der Alten Schule, Dorfstraße 27“

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Burg (Spreewald), den 09.07.2010

gez. *Ulrich Noack*

*Amtsdirektor*

- Siegel -

## **Schulverband Burg (Spreewald)**

### **Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung**

#### **der 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Schulverbandes Burg (Spreewald)**

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) wird auf Folgendes hingewiesen:

Die von der Verbandsversammlung des Schulverbandes Burg (Spreewald) am 5. Juli 2010 unter Drucks.-Nr. 10/09 beschlossene 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Schulverbandes Burg (Spreewald) wurde gemäß § 20 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 GKG durch den Landrat des Landkreises Spree-Neiße als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2 GKG durch Abdruck im Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße, Amtske topjeno za wokrejs Sprjewja-Nysa, Jahrgang 04, Nummer 01 vom 15. Januar 2011 öffentlich bekannt gemacht.

Burg (Spreewald), den 19.01.2011

gez. *Ulrich Noack*

*Verbandsvorsteher*

## **Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald)**

### **Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung**

#### **der 3. Änderungssatzung zur Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald)**

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) wird auf Folgendes hingewiesen:

Die von der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) am 8. Dezember 2010 unter Drucks.-Nr. 10/05 beschlossene 3. Änderungssatzung zur Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) wurde gemäß § 20 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 GKG durch den Landrat des Landkreises Spree-Neiße als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2 GKG durch Abdruck im Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße, Amtske topjeno za wokrejs Sprjewja-Nysa, Jahrgang 04, Nummer 01 vom 15. Januar 2011 öffentlich bekannt gemacht.

Burg (Spreewald), den 19.01.2011

gez. *Ulrich Noack*

*Verbandsvorsteher*

- Siegel -

## **Jagdgenossenschaft Striesow**

### **Einladung zur Jahreshauptversammlung**

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Striesow lädt zur Jahreshauptversammlung an Freitag, dem 22. Februar 2011, um 19 Uhr, in die Gaststätte „Zur fröhlichen Quelle“ ein.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Bericht über die Kassenprüfung
4. Vorlage und Beschluss einer neuen Satzung
5. Diskussion zu den Berichten
6. Entgegennahme der Anträge auf Auszahlung der Jagdpacht
7. Entlastung Vorstand und Kasse

*Der Jagdvorstand*

**Öffentliche Bekanntmachungen**

**Bodenordnungsverfahren Spreewald I, Ortslage Raddusch, VNr.: 6004 L**

**Ladung**

**An die Teilnehmer und die Nebenbeteiligten des Bodenordnungsverfahrens Spreewald I, Ortslage Raddusch, VNr.: 6004 L**

Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin über den Bodenordnungsplan gem. § 59 Abs. 3 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) in Verbindung mit § 59 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sowie § 3 des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) in der jeweils gültigen Fassung. Der Bodenordnungsplan im Bodenordnungsverfahren Spreewald I, Ortslage Raddusch ist aufgestellt und wird zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt. Gemäß § 59 FlurbG finden folgende Termine statt:

**1. Bekanntgabe des Bodenordnungsplans (Offenlegungstermin)**

Der Bodenordnungsplan gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG wird zur Einsichtnahme für die davon betroffenen Beteiligten zu folgenden Zeiten ausgelegt (Offenlegungstermin):

- am Mittwoch, den 09.03.2011, von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr
- am Donnerstag, den 10.03.2011, von 09:00 bis 17:00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Raddusch, Versammlungsraum im Groß Lübbenauer Weg 5 (Freiwillige Feuerwehr).

An diesen Tagen stehen den Beteiligten für Rückfragen und zur Erteilung von Auskünften zu den übersandten Nachweisen und Unterlagen Bedienstete des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Dienstsitz Luckau sowie Dipl.-Ing. Jörg Rehs vom Vermessungsbüro Stresse und Rehs zur Verfügung.

**2. Anhörung der Teilnehmer zum bekanntgegebenen Bodenordnungsplan (Anhörungstermin)**

Der Anhörungstermin zum Bodenordnungsplan findet in der Gemeindeverwaltung Raddusch, Versammlungsraum im Groß Lübbenauer Weg 5 (Freiwillige Feuerwehr) statt.

**• am Mittwoch, den 13.04.2011**

für die Teilnehmer mit den Onr.:

77/00	bis	361/01	von	09.00 bis 10.30 Uhr
362/00	bis	569/03	von	10.30 bis 12.00 Uhr

575/03	bis	703/01	von	13.30 bis 15.00 Uhr
712/01	bis	971/02	von	15.00 bis 16.00 Uhr
973/00	bis	1153/01	von	16.00 bis 17.00 Uhr

**• am Donnerstag, den 14.04.2011**

für die Teilnehmer mit den Ordn.-Nr.:

1157/03	bis	1287/01	von	09.00 bis 10.30 Uhr
1289/00	bis	1440/01	von	10.30 bis 12.00 Uhr
1443/01	bis	1487/03	von	12.00 bis 13.30 Uhr
1488/02	bis	3000/00	von	13.30 bis 15.00 Uhr

sowie alle Nebenbeteiligten von 15.00 bis 16.30 Uhr

Zu diesen vorgenannten Terminen wird hiermit geladen.

Gegen den bekanntgegebenen Bodenordnungsplan kann Widerspruch erhoben werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Widersprüche zur Vermeidung des Ausschlusses nur im vorbenannten Anhörungstermin vorgebracht werden können. In dem unter 1. genannten Offenlegungstermin können keine Widersprüche erhoben werden. Versäumt ein Beteiligter den Anhörungstermin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Bodenordnungsplan einverstanden ist (§ 134 Abs. 1 FlurbG). Das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden des Vertretenden gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG). Wer keinen Widerspruch vorzubringen hat und mit dem vorliegenden Bodenordnungsplan einverstanden ist, kann dem Anhörungstermin fernbleiben. Die Beteiligten können sich in den Terminen vertreten lassen. Der Vertreter hat eine schriftliche und von einer siegelführenden Behörde beglaubigte Vollmacht bis spätestens drei Wochen nach dem Termin beizubringen. Vollmachtsvordrucke sind im Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau oder im Vermessungsbüro Stresse und Rehs, Dreifertstraße 2, 03044 Cottbus erhältlich oder können auf Wunsch zugesandt werden.

Cottbus, den 11.01.2011

im Auftrag

gez. Jörg Rehs, Dipl.-Ing.

**Dipl.-Ing. Karlheinz Fuchs**

ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR

Sachsenfelder Str. 2 B  
03051 Groß Gaglow  
Telefon: 0355 / 52 35 66  
Telefax: 0355 / 52 35 67  
E-Mail: Fuchs.Vermessung@t-online.de  
Internet: www.vermessung-fuchs.de



Frau  
Marie Pietzner oder  
deren Rechtsnachfolger/in/innen  
am Flurstück 124, Flur 11,  
Gemarkung Burg (Spreewald)

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht von	Meine Zeichen/Meine Nachricht von	Datum
	29032	18.01.2011

**Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung<sup>\*)</sup> und der Abmarkung<sup>\*)</sup> von Grenzen durch Offenlegung**

Die Grenzen des/der<sup>1)</sup> Flurstücks(e)<sup>1)</sup> 124 u.a., Fluren 11 u.a., Gemarkung Burg Gemeinde Burg (Spreewald), Lagebezeichnung Naundorfer Straße sind vermessen worden.

Im Grenztermin am 12.01.2011 war Gelegenheit, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung<sup>\*)</sup> und die vorgenommenen/n Abmarkung(en)<sup>\*)</sup> unterrichten zu lassen und die zur Grenzfeststellung notwendigen Anmerkungen/Erklärungen abzugeben<sup>1)</sup>. Am Grenztermin haben Sie oder eine/ von Ihnen Bevollmächtigte/r jedoch nicht oder nicht bis zum Abschluss teilgenommen. Gegebenenfalls hat im Grenztermin Ihre/r Vertreter/in seine/ihre Bevollmächtigung nicht ausreichend nachgewiesen.

Gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2<sup>1)</sup> des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BVG VermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 2009, S. 166), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I 2010 Nr. 17) gehe ich deshalb durch Offenlegung

(-) das Ergebnis der Grenzermittlung bekannt<sup>\*)</sup>, (X) die vorgenommene Abmarkung bekannt<sup>1)</sup>.

~~Einwendungen gegen die Grenzermittlung  
Gegen das Ergebnis der Grenzermittlung können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist einwenden. Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt ab dem Zeitpunkt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist keine Einwendungen erhoben wurden.<sup>1)</sup>~~

Rechtsbehelfsbelehrung  
Gegen die vorgenommene/n Abmarkung(en)<sup>\*)</sup> können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erheben.<sup>1)</sup>

Die Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung und/oder der Widerspruch gegen die vorgenommene/n Abmarkung(en) sind bei **Dipl.-Ing. Karlheinz Fuchs, Sachsenfelder Str. 2B, 03051 Cottbus, OT Groß Gaglow** schriftlich oder zur Niederschrift ein zu legen.

Die Offenlegung des Ergebnisses der Grenzermittlung<sup>\*)</sup> und<sup>\*)</sup> der Abmarkung<sup>\*)</sup> erfolgt bei **Dipl.-Ing. Karlheinz Fuchs, Sachsenfelder Str. 2B, 03051 Cottbus, OT Groß Gaglow** in der Zeit vom 09.02.2011 - 09.03.2011

<sup>\*)</sup> Nichtzutreffendes streichen



## Dipl.-Ing. Karlheinz Fuchs

ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR

Sachsen dorfer Str. 2 B  
03051 Groß Gaglow  
Telefon: 0355 / 52 35 66  
Telefax: 0355 / 52 35 67  
E-Mail: Fuchs.Vermessung@t-online.de  
Internet: www.vermessungsfuchs.de

Dipl.-Ing. Fuchs, Sachsen dorfer Str. 2 B, 03051 Groß Gaglow



Herrn  
Wilhelm Pietzner (geb. 20.06.1920) oder  
dessen Rechtsnachfolger/in/innen  
am Flurstück 124, Flur 11,  
Gemarkung Burg (Spreewald)

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom  
Meine Zeichen/Meine Nachricht vom  
29032

Datum  
18.01.2011

### Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung<sup>\*)</sup> und der Abmarkung<sup>\*)</sup> von Grenzen durch Offenlegung

Die Grenzen des/der<sup>\*)</sup> Flurstücks(e)<sup>\*)</sup> 124 u.a., Fluren 11 u.a., Gemarkung Burg  
Gemeinde Burg (Spreewald), Lagebezeichnung Naundorfer Straße  
sind vermessen worden.

Im Grenztermin am 12.01.2011 war Gelegenheit, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung<sup>\*)</sup> und<sup>\*)</sup> die vorgenommene/n Abmarkung(en)<sup>\*)</sup> unterrichten zu lassen und die zur Grenzfeststellung notwendigen Anerkennungs-erklärungen abzugeben<sup>\*)</sup>. Am Grenztermin haben Sie oder ein/e von Ihnen Bevollmächtigter/ jedoch nicht oder nicht bis zum Abschluss teilgenommen. Gegebenenfalls hat im Grenztermin Ihr/e Vertreter/in seine/ihre Bevollmächtigung nicht ausreichend nachgewiesen.

Gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2<sup>\*)</sup> des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 2009, S. 166), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I 2010 Nr. 17) gehe ich deshalb durch Offenlegung

(-) das Ergebnis der Grenzermittlung bekannt<sup>\*)</sup>, (X) die vorgenommene Abmarkung bekannt<sup>\*)</sup>.

Einwendungen gegen die Grenzermittlung  
Gegen das Ergebnis der Grenzermittlung können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erheben. Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist keine Einwendungen erhoben wurden.<sup>\*)</sup>

Rechtsbehelfsbelehrung  
Gegen die vorgenommene/n Abmarkung(en<sup>\*)</sup>) können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erheben.<sup>\*)</sup>

Die Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung und/oder der Widerspruch gegen die vorgenommene/n Abmarkung(en sind bei **Dipl.-Ing. Karlheinz Fuchs, Sachsen dorfer Str. 2B, 03051 Cotbus, OT Groß Gaglow** schriftlich oder zur Niederschrift ein zu legen.

Die Offenlegung des Ergebnisses der Grenzermittlung<sup>\*)</sup> und<sup>\*)</sup> der Abmarkung<sup>\*)</sup> erfolgt bei  
**Dipl.-Ing. Karlheinz Fuchs, Sachsen dorfer Str. 2B, 03051 Cotbus, OT Groß Gaglow**  
in der Zeit vom 09.02.2011 - 09.03.2011

<sup>\*)</sup> Nichtzutreffendes streichen

## Dipl.-Ing. Karlheinz Fuchs

ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR

Sachsen dorfer Str. 2 B  
03051 Groß Gaglow  
Telefon: 0355 / 52 35 66  
Telefax: 0355 / 52 35 67  
E-Mail: Fuchs.Vermessung@t-online.de  
Internet: www.vermessungsfuchs.de

Dipl.-Ing. Fuchs, Sachsen dorfer Str. 2 B, 03051 Groß Gaglow



Herrn  
Wilhelm Pietzner (geb. 08.06.1911) oder  
dessen Rechtsnachfolger/in/innen  
am Flurstück 124, Flur 11,  
Gemarkung Burg (Spreewald)

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom  
Meine Zeichen/Meine Nachricht vom  
29032

Datum  
18.01.2011

### Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung<sup>\*)</sup> und der Abmarkung<sup>\*)</sup> von Grenzen durch Offenlegung

Die Grenzen des/der<sup>\*)</sup> Flurstücks(e)<sup>\*)</sup> 124 u.a., Fluren 11 u.a., Gemarkung Burg  
Gemeinde Burg (Spreewald), Lagebezeichnung Naundorfer Straße  
sind vermessen worden.

Im Grenztermin am 12.01.2011 war Gelegenheit, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung<sup>\*)</sup> und<sup>\*)</sup> die vorgenommene/n Abmarkung(en)<sup>\*)</sup> unterrichten zu lassen und die zur Grenzfeststellung notwendigen Anerkennungs-erklärungen abzugeben<sup>\*)</sup>. Am Grenztermin haben Sie oder ein/e von Ihnen Bevollmächtigter/ jedoch nicht oder nicht bis zum Abschluss teilgenommen. Gegebenenfalls hat im Grenztermin Ihr/e Vertreter/in seine/ihre Bevollmächtigung nicht ausreichend nachgewiesen.

Gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2<sup>\*)</sup> des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 2009, S. 166), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I 2010 Nr. 17) gehe ich deshalb durch Offenlegung

(-) das Ergebnis der Grenzermittlung bekannt<sup>\*)</sup>, (X) die vorgenommene Abmarkung bekannt<sup>\*)</sup>.

Einwendungen gegen die Grenzermittlung  
Gegen das Ergebnis der Grenzermittlung können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erheben. Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist keine Einwendungen erhoben wurden.<sup>\*)</sup>

Rechtsbehelfsbelehrung  
Gegen die vorgenommene/n Abmarkung(en<sup>\*)</sup>) können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erheben.<sup>\*)</sup>

Die Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung und/oder der Widerspruch gegen die vorgenommene/n Abmarkung(en sind bei **Dipl.-Ing. Karlheinz Fuchs, Sachsen dorfer Str. 2B, 03051 Cotbus, OT Groß Gaglow** schriftlich oder zur Niederschrift ein zu legen.

Die Offenlegung des Ergebnisses der Grenzermittlung<sup>\*)</sup> und<sup>\*)</sup> der Abmarkung<sup>\*)</sup> erfolgt bei  
**Dipl.-Ing. Karlheinz Fuchs, Sachsen dorfer Str. 2B, 03051 Cotbus, OT Groß Gaglow**  
in der Zeit vom 09.02.2011 - 09.03.2011

<sup>\*)</sup> Nichtzutreffendes streichen

# Dipl.-Ing. Karlheinz Fuchs

ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR

Sachsendorfer Str. 2 B  
03051 Groß Gaglow  
Telefon: 0355 / 52 35 66  
Telefax: 0355 / 52 35 67  
E-Mail: Fuchs.Vermessung@t-online.de  
Internet: www.vermessung-fuchs.de

Dipl.-Ing. Fuchs, Sachsendorfer Str. 2 B, 03051 Groß Gaglow



Frau  
Wilhelmine Pietzner oder  
deren Rechtsnachfolger/in/innen  
am Flurstück 124, Flur 11,  
Gemarkung Burg (Spreewald)

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom  
Meine Zeichen/Meine Nachricht vom  
Datum  
18.01.2011

## Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung<sup>\*)</sup> und der Abmarkung<sup>\*)</sup> von Grenzen durch Offenlegung

Die Grenzen des/der<sup>\*)</sup> Flurstücks(e)<sup>\*)</sup> 124 u.a., Fluren 11 u.a., Gemarkung Burg Gemeinde Burg (Spreewald), Lagebezeichnung Naundorfer Straße sind vermessen worden.

Im Grenztermin am 12.01.2011 war Gelegenheit, sich über ~~das Ergebnis der Grenzermittlung<sup>\*)</sup>~~ und<sup>\*)</sup> die vorgenommenen/n Abmarkung(en)<sup>\*)</sup> unterrichten zu lassen und die zur Grenzfeststellung notwendigen Anerkennungs-~~erklärungen~~ abzugeben<sup>\*)</sup>. Am Grenztermin haben Sie oder ein/e von Ihnen Bevollmächtigte/r jedoch nicht oder nicht bis zum Abschluss teilgenommen. Gegebenenfalls hat im Grenztermin Ihr/e Vertreter/in seine/ihre Bevollmächtigung nicht ausreichend nachgewiesen.

Gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2<sup>\*)</sup> des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 2009, S. 166), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I 2010 Nr. 17) gebe ich deshalb durch Offenlegung

(-) ~~das Ergebnis der Grenzermittlung bekannt<sup>\*)</sup>~~, (X) die vorgenommene Abmarkung bekannt<sup>\*)</sup>.

### Einwendungen gegen die Grenzermittlung

Gegen das Ergebnis der Grenzermittlung können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erheben. Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist keine Einwendungen erhoben wurden.<sup>\*)</sup>

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommene/n Abmarkung(en<sup>\*)</sup>) können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erheben.<sup>\*)</sup>

Die Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung und/oder der Widerspruch gegen die vorgenommene/n Abmarkung(en sind bei **Dipl.-Ing. Karlheinz Fuchs, Sachsendorfer Str. 2B, 03051 Cottbus, OT Groß Gaglow** schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Offenlegung ~~des Ergebnisses der Grenzermittlung<sup>\*)</sup>~~ und<sup>\*)</sup> der Abmarkung<sup>\*)</sup> erfolgt bei **Dipl.-Ing. Karlheinz Fuchs, Sachsendorfer Str. 2B, 03051 Cottbus, OT Groß Gaglow** in der Zeit vom **09.02.2011 - 09.03.2011**

<sup>\*)</sup> Nichtzutreffendes streichen (Unterschrift)

# Dipl.-Ing. Karlheinz Fuchs

ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR

Sachsendorfer Str. 2 B  
03051 Groß Gaglow  
Telefon: 0355 / 52 35 66  
Telefax: 0355 / 52 35 67  
E-Mail: Fuchs.Vermessung@t-online.de  
Internet: www.vermessung-fuchs.de

Dipl.-Ing. Fuchs, Sachsendorfer Str. 2 B, 03051 Groß Gaglow



Frau  
Henriette Pietzner oder  
deren Rechtsnachfolger/in/innen  
am Flurstück 124, Flur 11,  
Gemarkung Burg (Spreewald)

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom  
Meine Zeichen/Meine Nachricht vom  
Datum  
18.01.2011

## Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung<sup>\*)</sup> und der Abmarkung<sup>\*)</sup> von Grenzen durch Offenlegung

Die Grenzen des/der<sup>\*)</sup> Flurstücks(e)<sup>\*)</sup> 124 u.a., Fluren 11 u.a., Gemarkung Burg Gemeinde Burg (Spreewald), Lagebezeichnung Naundorfer Straße sind vermessen worden.

Im Grenztermin am 12.01.2011 war Gelegenheit, sich über ~~das Ergebnis der Grenzermittlung<sup>\*)</sup>~~ und<sup>\*)</sup> die vorgenommenen/n Abmarkung(en)<sup>\*)</sup> unterrichten zu lassen und die zur Grenzfeststellung notwendigen Anerkennungs-~~erklärungen~~ abzugeben<sup>\*)</sup>. Am Grenztermin haben Sie oder ein/e von Ihnen Bevollmächtigte/r jedoch nicht oder nicht bis zum Abschluss teilgenommen. Gegebenenfalls hat im Grenztermin Ihr/e Vertreter/in seine/ihre Bevollmächtigung nicht ausreichend nachgewiesen.

Gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2<sup>\*)</sup> des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 2009, S. 166), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I 2010 Nr. 17) gebe ich deshalb durch Offenlegung

(-) ~~das Ergebnis der Grenzermittlung bekannt<sup>\*)</sup>~~, (X) die vorgenommene Abmarkung bekannt<sup>\*)</sup>.

### Einwendungen gegen die Grenzermittlung

Gegen das Ergebnis der Grenzermittlung können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erheben. Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist keine Einwendungen erhoben wurden.<sup>\*)</sup>

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommene/n Abmarkung(en<sup>\*)</sup>) können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erheben.<sup>\*)</sup>

Die Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung und/oder der Widerspruch gegen die vorgenommene/n Abmarkung(en sind bei **Dipl.-Ing. Karlheinz Fuchs, Sachsendorfer Str. 2B, 03051 Cottbus, OT Groß Gaglow** schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Offenlegung ~~des Ergebnisses der Grenzermittlung<sup>\*)</sup>~~ und<sup>\*)</sup> der Abmarkung<sup>\*)</sup> erfolgt bei **Dipl.-Ing. Karlheinz Fuchs, Sachsendorfer Str. 2B, 03051 Cottbus, OT Groß Gaglow** in der Zeit vom **09.02.2011 - 09.03.2011**

<sup>\*)</sup> Nichtzutreffendes streichen

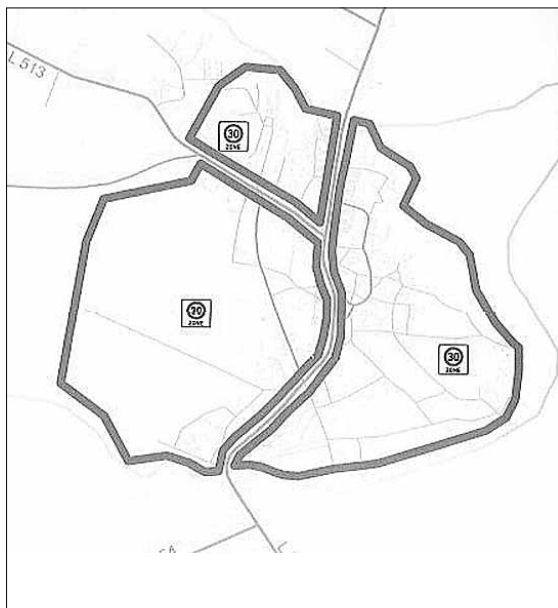
## Das Verkehrsberuhigungskonzept geht in die Testphase

In den letzten Jahren hat sich die Gemeinde Burg (Spreewald) stetig weiter entwickelt, um u. a. die Attraktivität des Kurortes zu erhöhen. Die Gemeinde ist bemüht, den wachsenden Anforderungen, die ein solcher Status mit sich bringt, im Sinne einer touristischen Weiterentwicklung gerecht zu werden.

Die Gemeindevertretung Burg (Spreewald) stellte sich dabei auch die Frage, wie das kurortgerechte Erscheinungsbild erhalten und verbessert werden kann. Als Problem sind hierbei die zunehmende Motorisierung der Einwohner, aber auch die wachsenden Besucherströme per Auto, zu Fuß oder mit dem Rad zu nennen. Der Streusiedlungscharakter hat zur Folge, dass Einwohner und Gäste größere Distanzen zu überwinden haben - und das meist auf dem motorisierten Wege. Diese Verkehrsströme zu lenken und zu beruhigen und damit dem Kurort angemessen zu gestalten, heben sich die Gemeindevertretung und die Verwaltung zur Aufgabe gemacht. Nachdem viele Bereiche der Ringchausee auf 50 km/h beschränkt wurden, soll das Zentrum von Burg (Spreewald) mithilfe von **Tempo-30-Zonen** beruhigt werden. Der Wohnteil Burg-Dorf soll in drei Bereiche eingeteilt werden.

Die erste Tempo-30-Zone umfasst den gesamten Straßen- und Gemeindebereich östlich der Ortsdurchfahrt L 51 (Hauptstraße). Die zweite Tempo-30-Zone wird zwischen Bahnhofstraße hin zum Leineweber eingerichtet.

Hier wird vor allem an die Reha-Klinik, die Kindertagesstätte und an die nachgeordneten Kur- und Pflegeeinrichtungen gedacht. Die dritte Tempo-30-Zone befindet sich oberhalb der Bahnhofstraße bis hin zur Spree. In diesem Bereich sind u. a. die Hattener Straße, der Jugendherbergsweg und die Straße Am Bahnhof zu finden. Die Bahnhofstraße fungiert dabei als Grenze und behält weiterhin die 50 km/h. Gleiches gilt für die Hauptstraße.



Dies alles stellt sich im ersten Moment als großer Einschnitt für die Bürger dar. Aber viele Bereiche der Ortslage sind schon Tempo-30-Zonen, die damit lediglich erweitert werden.

Die Umsetzung erfolgt schrittweise, beginnend im Frühjahr, eng verknüpft mit den geplanten baulichen Ausbauten im Bereich Nachtigallenweg/Ziegenberge/Am Waldrand. Mit Abschluss der Bauarbeiten wird der **Ortsbereich rechts der Hauptstraße, ergänzt um die Straße Am Bahndamm und den Jugendherbergsweg, in den Pilotbetrieb der Tempo-30-Zone** gehen.

Diese Ausführungen sind eine erste Information. Ein genauer Termin wird in einem der nächsten Amtsblätter bekannt gegeben.

Sollten Sie weitere Fragen zum Verkehrsberuhigungskonzept für die Gemeinde Burg (Spreewald) haben, können Sie sich gern an das Sachgebiet Ordnungsangelegenheiten im Amt Burg (Spreewald) wenden.

Susanne Ragotzky  
Sachgebietsleiterin

## Information über das Recht auf kostenfreie Eintragungen von Datenübermittlungssperren

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass jeder Einwohner des Amtes Burg (Spreewald) gegenüber der Meldebehörde ein Recht auf kostenfreie Eintragungen von Datenübermittlungssperren gem. § 8 Nr. 5 des Gesetzes über das Meldewesen im Land Brandenburg (BbgMeldeG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 2006 (GVBL./06, S. 6) hat.

Das Meldegesetz sieht die Möglichkeit der Eintragung einer Datenübermittlungssperre in den folgenden Fällen vor.

1. Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 30 Abs. 2 BbgMeldeG)
2. Melderegisterauskunft mittels automatisierten Abrufs über das Internet (§ 32a Abs. 2 BbgMeldeG)
3. Übermittlung an Parteien, Wählergruppen usw. (§ 33 Abs. 1 - 3 BbgMeldeG)
4. Übermittlung von Alters- und Ehejubiläen (§ 33 Abs. 4 BbgMeldeG)
5. Übermittlung an Adressbuchverlage (§ 33 Abs. 5 BbgMeldeG)

Jeder Bürger hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten für oben genannten Punkt 1 gem. § 30 Abs. 2, für Punkt 2 gem. § 32 a Abs. 2 Satz. 5 und für die Punkte 3-5 gem. § 33 Abs. 6 BbgMeldeG zu widersprechen. Ein entsprechender Antrag kann im

• **Amt Burg (Spreewald) - Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald)**

zu den Öffnungszeiten gestellt werden.

gez. Noack  
Amtdirektor

## Erhebungsbeauftragte gesucht!

Ab dem 9. Mai 2011 findet eine EU-weite Volkszählung statt, an der sich auch Deutschland beteiligen wird. Bei dieser auch als Zensus bekannten Volkszählung führen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder eine Bevölkerungs-, Gebäude- und Wohnungszählung als Bundesstatistik durch.

Um diese umfangreichen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen, sucht der Landkreis Spree-Neiße für die Erhebungsstellen Forst und Sellessen noch Erhebungsbeauftragte, deren Aufgabe es ist, als Interviewer die benötigten Daten vor Ort zu erfragen.

Für diese vertrauensvolle Tätigkeit suchen wir Personen, die:

- zum Stichtag am 9. Mai 2011 mindestens 18 Jahre als sind
- über einen gültigen deutschen Personalausweis verfügen
- zielgerichtet, sympathisch und freundlich auftreten
- zuverlässig und verschwiegen sind
- und gute Deutschkenntnisse besitzen.

Um Sie optimal auf Ihre Arbeit vorzubereiten, wird im Vorfeld der Befragungen eine Schulung stattfinden. Der Großteil der Erhebungen findet im Zeitraum vom 9. Mai bis 31. Juli 2011 statt. Bei Interesse und guter Arbeit besteht die Möglichkeit, weitere Befragungen bis 31. März 2012 vorzunehmen.

Im Rahmen dieser ehrenamtlichen Tätigkeit erhalten Sie eine Aufwandsentschädigung.

Bei Interesse melden Sie sich bitte telefonisch unter 03562 - 6981 98800 in Forst oder 03563 - 57 488 00 für Sellessen oder per E-Mail unter [zensus2011.forst@lkspn.de](mailto:zensus2011.forst@lkspn.de) bzw. [zensus2011.sellessen@lkspn.de](mailto:zensus2011.sellessen@lkspn.de).

## Einladung zu den Flächenbeiratssitzungen und Verbandsschauen 2011

Der Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ gibt folgende Termine für die Flächenbeiratssitzungen 2011 der betreffenden Teileinzugsgebiete bekannt:

Teileinzugsgebiet	Datum, Uhrzeit
D, E	Montag, 21. Februar, 9 Uhr
G, H	Montag, 21. Februar, 14 Uhr
A, B	Donnerstag, 17. Februar, 14 Uhr
C	Montag, 28. Februar, 14 Uhr

Die Sitzungen finden im Verwaltungsgebäude des WBV in Vetschau, OT Raddusch, Lindenstraße 2, statt.

(D - Priorgaben, E - Koselmühlenfließ; G - Greifenhainer Fließ; H - Vetschauer Mühlenfließ; A - Spreeaue; B - Burg; C - Landgräben)

Die Verbandsschau der vom Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ zu unterhaltenden Gewässer findet am Mittwoch, dem 30. März 2011, um 9.00 Uhr, im Amt Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, statt.

gez. Schloddarick

Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“

### Sitzungen der Gemeindevertretungen

Stand bei Redaktionsschluss

**Mittwoch, 02.02.2011,**

**Gemeindevertretung Burg (Spreewald):**

19:00 Uhr, Gaststätte „Hafeneck“

**Donnerstag, 10.02.2011**

**Gemeindevertretung Dissen-Striesow:**

19:00 Uhr, Sportlerheim Dissen

**Dienstag, 15.02.2011**

**Gemeindevertretung Werben:** 19:30 Uhr, Sportlerheim

**Montag, 21.02.2011**

**Amtsausschuss des Amtes Burg (Spreewald):**

19:00 Uhr, Sportlerheim Dissen

**Mittwoch, 23.02.2011**

**Gemeindevertretung Guhrow:** 19:00 Uhr, Gemeindebüro

**Montag, 28.02.2011**

**Gemeindevertretung Briesen:**

19:00 Uhr, Feuerwehrgerätehaus

**Dienstag, 01.03.2011**

**Hauptausschuss der Gemeinde Dissen-Striesow:**

19:00 Uhr, Heimatmuseum

**Bauausschuss der Gemeinde Werben:**

19:30 Uhr, Sportlerheim

**Mittwoch, 02.03.2011**

**Hauptausschuss der Gemeinde Burg (Spreewald):**

19:00 Uhr, „Deutsches Haus“

**Kulturausschuss der Gemeinde Werben:**

19:30 Uhr, Sportlerheim

**Aktuelle Sitzungstermine und die Tagesordnungen finden Sie unter „Aktuelles“ auf unserer Homepage [www.amt-burg-spreewald.de](http://www.amt-burg-spreewald.de)**

## Service

### Notfalldienst für das Amt Burg (Spreewald)

Telefon: 01805 / 58 22 23 680. Der Diensthabende und die Telefonnummer können sich kurzfristig ändern. Bitte informieren Sie sich aktuell in der „Lausitzer Rundschau“.

#### Bereitschaftsplan:

Do	03.02.	Herr DM Krumpelt, Hauptstr. 24 A, Burg	(19 bis 7 Uhr)
Fr	04.02.	Herr Dr. Rosenberger, Hauptstr. 37, Burg	(13 bis 7 Uhr)
Sa	05.02.	Herr Dr. Rosenberger	(7 bis 7 Uhr)
So	06.02.	Frau DM Allecke, Hauptstr. 24 A, Burg	(7 bis 7 Uhr)
Mo	07.02.	Herr DM Krumpelt	(19 bis 7 Uhr)
Di	08.02.	Frau Dr. Kamke, Bahnhofstr. 9, Burg	(19 bis 7 Uhr)
Mi	09.02.	Frau Dr. Kamke	(13 bis 7 Uhr)
Do	10.02.	Frau Dr. Kamke	(19 bis 7 Uhr)
Fr	11.02.	Frau Dr. Kamke	(13 bis 7 Uhr)
Sa	12.02.	Herr DM Krumpelt	(7 bis 7 Uhr)
So	13.02.	Frau Dr. Kamke	(7 bis 7 Uhr)
Mo	14.02.	Herr Dr. Winzer, Hauptstr. 25, Burg	(19 bis 7 Uhr)
Di	15.02.	Frau DM Becker, Dorfstr. 84, Briesen	(19 bis 7 Uhr)
Mi	16.02.	Frau DM Allecke	(13 bis 7 Uhr)
Do	17.02.	Herr Dr. Winzer	(19 bis 7 Uhr)
Fr	18.02.	Frau DM Allecke	(13 bis 7 Uhr)
Sa	19.02.	Frau Dr. Stephan	(7 bis 7 Uhr)
So	20.02.	Herr Dr. Winzer	(7 bis 7 Uhr)
Mo	21.02.	Frau DM Becker	(19 bis 7 Uhr)
Di	22.02.	Frau DM Becker	(19 bis 7 Uhr)
Mi	23.02.	Herr Dr. Winzer	(13 bis 7 Uhr)
Do	24.02.	Herr DM Krumpelt	(19 bis 7 Uhr)
Fr	25.02.	Frau DM Allecke	(13 bis 7 Uhr)
Sa	26.02.	Herr Dr. Winzer	(7 bis 7 Uhr)
So	27.02.	Frau Dr. Kamke	(7 bis 7 Uhr)
Mo	28.02.	Frau DM Allecke	(19 bis 7 Uhr)
Di	01.03.	Frau DM Becker	(19 bis 7 Uhr)
Mi	02.03.	Frau Dr. Kamke	(13 bis 7 Uhr)

#### Samstagssprechstunde

von 9 bis 11 Uhr für alle Patienten im Amt Burg, jeweils in den Praxisräumen des Diensthabenden.

Frau Dr. Stephan führt für Patienten **ihrer** Praxis jeden 1. Samstag im Monat von 9 bis 11 Uhr eine Sprechstunde ab.

Die nächste Ausgabe erscheint am

**Mittwoch, dem 2. März 2011**

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge und Anzeigen ist

**Freitag, der 18. Februar 2011**